

623 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (565 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ zur Unterstützung der Gesundheitsverwaltung hinsichtlich der Erarbeitung von Methoden zur Datenerfassung, der Durchführung von Studien und Forschungen sowie vorbereitender Maßnahmen der Planung bezüglich der Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Personen im Dienste der Volksgesundheit vor.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. und 18. Jänner 1973 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Marga Hubinek, Sekanina, Vetter, Dr. Pelikan, Pansi,

Hahn, Dr. Ermacora, Herta Winkler, Sandmeier, Stohs, Linsbauer sowie Ausschussobmann Abg. Dr. Scrinzi und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Doktor Marga Hubinek sowie des Abg. Dr. Ermacora fanden nicht die Zustimmung des Ausschusses.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 18. Jänner 1973

Scheibengraf
Berichterstatter

Dr. Scrinzi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Förderung des Gesundheitswesens in Österreich wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit; er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. Dem Fonds obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Methoden zur Erfassung von Daten, die für den Gesundheitszustand der Bevölkerung von Bedeutung sind, sowie Sammlung, Analyse und Auswertung solcher Daten; Dokumentation;
- b) Durchführung von Studien und Forschungen sowie Informationen über Forschungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
- c) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, im besonderen in den Fragen der Organisation der ärztlichen einschließlich der spitalsmäßigen Versorgung, der Präventiv- und Sozialmedizin sowie in der Umwelthygiene;
- d) Organisation von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Personen, die im Dienste der Volksgesundheit tätig werden.

§ 3. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch

- a) Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind;
- b) freiwillige Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und gesetzlicher Interessenvertretungen;
- c) sonstige Zuwendungen.

§ 4. Organe des Fonds sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Fachbeirat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus dreizehn Mitgliedern. Als Mitglieder sind zu bestellen:

- a) drei vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
- b) zwei vom Bundesminister für soziale Verwaltung,
- c) eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
- d) eines vom Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- e) eines vom Bundesminister für Finanzen,
- f) zwei Vertreter der Bundesländer auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Landeshauptmänner,
- g) eines Vertreters des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes,
- h) eines von der Österreichischen Ärztekammer und
- i) eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(2) Werden Angelegenheiten behandelt, die den Wirkungsbereich eines im Kuratorium nicht vertretenen Bundesministers berühren, so ist ein vom betreffenden Bundesminister zu bestellendes Mitglied den Beratungen beizuziehen.

§ 6. (1) Dem Kuratorium obliegt:

- a) die Wahl seines Vorsitzenden;
- b) die Beschlussfassung über die eigene Geschäftsordnung und die von anderen Organen des Institutes;
- c) die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates, des Geschäftsführers und seines Stellvertreters;
- d) die Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm des Institutes nach Anhören des Fachbeirates;

- e) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß;
- f) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Geschäftsführers und die Vorlage des Berichtes an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es mindestens vier Mitglieder des Kuratoriums verlangen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten.

§ 7. (1) Der Fachbeirat besteht aus 21 Personen mit hervorragendem Wissen auf den für die Aufgaben des Institutes bedeutsamen Gebieten des Gesundheitswesens.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren bestellt; jedoch endet bei der erstmaligen Bestellung des Fachbeirates die Funktionsperiode für ein Drittel seiner Mitglieder erst nach vier Jahren und für ein weiteres Drittel erst nach fünf Jahren. Hierüber hat das Los zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters trifft die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirates haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen und Fahrtkosten. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 8. (1) Dem Fachbeirat obliegt:

- a) die Stellungnahme zu dem vom Geschäftsführer vorbereiteten Arbeitsprogramm des Institutes;
- b) die Beratung des Geschäftsführers in fachlichen Fragen.

(2) Der Fachbeirat ist berechtigt, im Rahmen der dem Institut zukommenden Aufgaben aus eigenem Vorschlag an das Kuratorium oder an den Geschäftsführer zu erstatten.

§ 9. (1) Die Sitzungen des Fachbeirates sind von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Außerdem sind die Sitzungen auf Verlangen des Geschäftsführers einzuberufen.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Fachbeirates teilzunehmen.

(3) Der Fachbeirat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied zu übertragen. Ferner können mit Zustimmung des Geschäftsführers zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten dem Fachbeirat nicht angehörnde Fachleute zugezogen werden.

(4) Zu einem Beschluß des Fachbeirates ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Geschäfte des Fachbeirates werden vom Geschäftsführer des Institutes geführt. Diesem obliegt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Fachbeirates.

§ 10. (1) Der Geschäftsführer wird vom Kuratorium für diese Funktion auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und von diesem abberufen. Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Institutes. Er vertritt das Institut in Rechtsgeschäften nach außen.

(2) Der Geschäftsführer hat das Arbeitsprogramm, den Jahresvoranschlag, den Jahresbericht und den Rechnungsabschluß des Institutes dem Kuratorium vorzulegen.

§ 11. Die Organe sowie die Dienststellen des Bundes und der Länder, die gesetzlichen Interessenvertretungen, die Hochschulen sowie die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Institut auf Verlangen die zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Institut ist gegenüber diesen Stellen zu dem gleichen Verhalten verpflichtet.

§ 12. Die in den §§ 6 und 7 angeführten Organe, die gemäß § 9 Abs. 3 zugezogenen Fachleute, der Geschäftsführer sowie die Angestellten des Institutes sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13. Das Institut ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an das Institut unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)-steuer.

§ 14. (1) Die erstmalige Einberufung des Kuratoriums obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, die erstmalige Einberufung des Fachbeirates dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat bei der erstmaligen Bestellung des Fachbeirates den gemäß § 7 Abs. 2 zu treffenden Losentscheid über die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder vorzunehmen.

§ 15. (1) Das Institut wird bei seiner Geschäftsführung und Gebarung vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe des Institutes, die nicht ihrer Genehmigung bedürfen, aufzuheben, wenn sie bestehenden Vorschriften nicht entsprechen.

(2) Die Beschlüsse der Organe des Institutes bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz:

- a) die Geschäftsordnung,
- b) der Jahresvoranschlag,
- c) der Rechnungsabschluß,
- d) der Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Institutes zum Gegenstand haben.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht

und im Falle der lit. d mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Institutes im Einklang steht.

(3) Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Geschäftsführer hat der Aufsichtsbehörde auf deren Wunsch in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 16. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

- a) des § 5 Abs. 1 lit. b der Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) des § 5 Abs. 1 lit. c der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
- c) des § 5 Abs. 1 lit. d der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
- d) des § 5 Abs. 1 lit. e und des § 13 der Bundesminister für Finanzen und
- e) der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.